

# Beitragsordnung

## § 1 – Gültigkeit

Die vorliegende Beitragsordnung regelt gemäß § 6 der Vereinssatzung alle Verpflichtungen der Mitglieder zu Beitragszahlungen, Umlagen und Gebühren. Sie kann durch den Vorstand in einfacher Stimmenmehrheit verabschiedet werden und gilt für ein Geschäftsjahr. Eine Änderung der Beitragsordnung muss mit einer Frist von mindestens 3 Monaten vor Ende des Geschäftsjahres beschlossen und den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Als Bekanntmachung gilt hierbei die Veröffentlichung im jeweils gültigen Bekanntmachungsorgan des Vereins.

## § 2 – Beiträge

Hinsichtlich der Höhe der Beiträge wird nicht zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden. Von den Mitgliedern des Vereins werden folgende Jahresbeiträge erhoben:

Aktive, passive Mitglieder: 12,- Euro / Jahr

Kinder, Jugendliche, Studenten,  
Zivildienstleistende, Senioren: 6,- Euro / Jahr

### § 2.1 – Härtefallregelungen

Mitglieder können bei Bedarf beim Vorstand eine Beitragsbefreiung aufgrund eines Härtefall beantragen. Der Vorstand entscheidet hierüber in einfacher Mehrheit. Das Mitglied ist verpflichtet, den Wegfall des Härtefallgrundes unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen und selbsttätig wieder seiner normalen Beitragsverpflichtung nach zu kommen.

### § 2.2 – Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

### § 2.3 – Nutzungsentgelte

Nutzungsentgelte werden nicht erhoben.

### § 2.4 – Gebühren

Weitere Gebühren werden nicht erhoben

## § 3 – Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind gemäß § 6 der Vereinssatzung von allen Beiträgen, Gebühren und Nutzungsentgelten befreit.

## § 4 – Familienmitgliedschaft

Sind beide Elternteile ordentliche Vereinsmitglieder, so sind für alle gemeinsamen minderjährigen Kinder keine Mitgliedsgebühren fällig. Mit Erreichen der Volljährigkeit wird das jeweilige Kind als Vollmitglied beitragspflichtig.

## § 5 – Zahlungsweise

Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Alle Beiträge, Gebühren und Nutzungsentgelte werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Angabe einer entsprechenden Bankverbindung ist obligatorischer Bestandteil des Aufnahmeantrages.

## § 6 – Zahlungsverzug

Sollte ein Mitglied in Zahlungsverzug geraten, trägt er / sie alle daraus entstehenden Kosten. Dies betrifft insbesondere die Gebühren für Mahnverfahren und Rücklasten.